

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 24.620/1-2/86

Dänemark:

Abkommen über Soziale  
Sicherheit;

Begutachtungsverfahren.

1010 Wien, den 17. März 1986  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

Dr. Bernhard SPIEGEL

Klappe 6344 Durchwahl

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl. 26	07/19 86
Datum 1986 03 20	
Verteilt	20. MRZ. 1986 Wolf

*H. Hajek*

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll sowie Erläuterungen hiezu zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme wurde mit 30. April 1986 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. Josef SCHUH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kirival*

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Z1.24.620/1-2/86

A B K O M M E N

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH  
DÄNEMARK ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

Die Republik Österreich

und

das Königreich Dänemark,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen der beiden  
Staaten auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zu  
regeln, sind übereingekommen, folgendes Abkommen zu  
schließen:

## A B S C H N I T T I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Artikel 1

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. "Österreich"  
die Republik Österreich,  
"Dänemark"  
das Königreich Dänemark;
2. "Gebiet"  
in bezug auf Österreich  
dessen Bundesgebiet,  
in bezug auf Dänemark  
das Gebiet Dänemarks mit Ausnahme von  
Grönland und der Färöer-Inseln;
3. "Rechtsvorschriften"  
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die  
sich auf die im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten  
Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;
4. "zuständige Behörde"  
in bezug auf Österreich  
den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
hinsichtlich der Familienbeihilfen den  
Bundesminister für Familie, Jugend und  
Konsumentenschutz,  
in bezug auf Dänemark  
den Minister für Sozialangelegenheiten;

5. "Träger"  
die Einrichtung oder Behörde, der die Durchführung der im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften oder eines Teiles davon obliegt;
6. "zuständiger Träger"  
den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;
7. "Geldleistungen", "Rente" oder "Pension"  
eine Geldleistung, Rente oder Pension hinsichtlich aller ihrer Teile aus öffentlichen Mitteln, aller Zuschläge, Anpassungsbeträge, Zulagen sowie Kapitalabfindungen;
8. "Familienbeihilfen"  
in bezug auf Österreich  
die Familienbeihilfe,  
in bezug auf Dänemark  
die Familienzulagen.

(2) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den betreffenden Rechtsvorschriften zukommt.

## Artikel 2

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
  1. auf die österreichischen Rechtsvorschriften über
    - a) die Krankenversicherung,

- b) die Unfallversicherung,
- c) die Pensionsversicherung mit Ausnahme der  
Notarversicherung,
- d) die Familienbeihilfe;

2. auf die dänischen Rechtsvorschriften über

- a) die Krankheitssicherung,
- b) den Spitalsdienst,
- c) die Mutterschaftssicherung,
- d) die Taggelder bei Krankheit oder Mutterschaft,
- e) die Arbeitsschadenversicherung,
- f) die Sozialpension,
- g) die Arbeitsmarkt-Zusatzpension (ATP),
- h) die Familienzulagen.

(2) Dieses Abkommen bezieht sich auch auf alle Rechtsvorschriften, welche die im Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften zusammenfassen, ändern oder ergänzen.

(3) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf Rechtsvorschriften über ein neues System oder einen neuen Zweig der Sozialen Sicherheit.

(4) Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen mit dritten Staaten oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, sind, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten, im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht zu berücksichtigen.

### Artikel 3

(1) Dieses Abkommen gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten und für Personen, die ihre Rechte von einem solchen Staatsangehörigen ableiten.

(2) Dieses Abkommen ist auch auf Flüchtlinge im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls hiezu vom 31. Jänner 1967 sowie auf Staatenlose im Sinne der Konvention vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen anzuwenden.

### Artikel 4

Bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates stehen dessen Staatsangehörigen die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates gleich.

### Artikel 5

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, dürfen Pensionen, Renten und andere Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworben worden sind, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet des anderen als des Vertragsstaates wohnt, in dem der verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

## A B S C H N I T T II

## BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

## Artikel 6

Soweit die Artikel 7 und 8 nichts anderes bestimmen, richtet sich die Versicherungspflicht einer Person auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt bei Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auch dann, wenn sich der Wohnort des Dienstnehmers oder der Sitz seines Dienstgebers im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

## Artikel 7

(1) Wird ein Dienstnehmer aus dem Gebiet eines Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten bis zum Ende des 24. Kalendermonates nach dieser Entsendung die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt.

(2) Wird ein Dienstnehmer eines Luftfahrtunternehmens mit dem Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates aus dessen Gebiet in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt.

(3) Ist eine Person als Mitglied der Besatzung eines Schiffes beschäftigt, das die Flagge eines der Vertragsstaaten führt, so gelten die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Ehegatten und die Kinder des entsendeten Dienstnehmers, die diesen in das Gebiet des anderen Vertragsstaates begleiten, sofern sie nicht selbst dort eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

#### Artikel 8

(1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates von diesem oder einem Mitglied einer amtlichen Vertretung dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten für die Dauer der Beschäftigung die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so, als wäre er dort beschäftigt.

(2) Hat sich ein im Absatz 1 genannter Dienstnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsstaat aufgehalten, so kann er binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Dienstgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung ab.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für im Absatz 1 genannte Dienstnehmer, die von einem anderen öffentlichen Dienstgeber beschäftigt werden.

## Artikel 9

Auf gemeinsamen Antrag des Dienstnehmers und des Dienstgebers oder auf Antrag sonstiger Erwerbstätiger kann die zuständige Behörde des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikeln 6 bis 8 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Erwerbstätigkeit Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Dienstnehmer nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so ist er so zu behandeln, als wäre er in diesem Gebiet beschäftigt.

## A B S C H N I T T     III

### BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### K a p i t e l     1

#### Krankheit und Mutterschaft

### Artikel 10

Machen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates den Erwerb eines Leistungsanspruches von der Zurücklegung von Versicherungs- oder Wohnzeiten abhängig, so hat der zuständige Träger dieses Vertragsstaates auch die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten zu berücksichtigen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen, als

handelte es sich um Zeiten, die nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

#### Artikel 11

(1) Auf Pensionsempfänger aus der Pensionsversicherung der Vertragsstaaten sind die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Pensionisten des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet sich die Pensionsempfänger gewöhnlich aufhalten. Dabei gilt bei Gewährung einer Pension nur nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates diese Pension als Pension des ersten Vertragsstaates.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Pensionswerber.

#### Artikel 12

In den Fällen des Artikels 11 Absatz 1 zweiter Satz sind die Leistungen zu gewähren

in Österreich

von der für den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständigen Gebietskrankenkasse,

in Dänemark

von den für den Aufenthaltsort der betreffenden Person in Betracht kommenden Gesundheitseinrichtungen des Landkreises oder der Gemeinde.

## K a p i t e l 2

### Alter, Invalidität und Tod (Pensionen)

#### Teil 1

#### Leistungen nach den österreichischen Rechtsvorschriften

#### Artikel 13

Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben, so sind diese für den Erwerb eines Leistungsanspruches nach den österreichischen Rechtsvorschriften zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

#### Artikel 14

(1) Beanspruchen eine Person, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben hat, oder ihre Hinterbliebenen eine Leistung, so hat der zuständige österreichische Träger die Leistung auf folgende Weise festzustellen:

- a) Der Träger hat nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften festzustellen, ob die betreffende Person unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten Anspruch auf die Leistung hat.
- b) Besteht ein Anspruch auf eine Leistung, so hat der Träger zunächst den theoretischen Betrag der Leistung zu berechnen, die zustehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften

der beiden Vertragsstaaten erworbenen Versicherungszeiten nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften erworben worden wären. Ist der Betrag der Leistung von der Versicherungsdauer unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag.

- c) Sodann hat der Träger die geschuldete Teilleistung auf der Grundlage des nach Buchstabe b errechneten Betrages nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

(2) Erreichen die Versicherungszeiten, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, insgesamt nicht zwölf Monate für die Berechnung der Leistung, so ist nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung zu gewähren, es sei denn, daß nach diesen Rechtsvorschriften auch ohne Anwendung des Artikels 13 Anspruch auf diese Leistung besteht.

#### Artikel 15

Die zuständigen österreichischen Träger haben die Artikel 13 und 14 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Für die Feststellung des zuständigen Trägers sind ausschließlich österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

2. Als nach den dänischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten gelten Wohnzeiten im Gebiet Dänemarks; hievon gelten als Beitragszeiten

Zeiten einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit. Artikel 21 gilt entsprechend.

3. Die Artikel 13 und 14 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

4. Bei Durchführung des Artikels 14 Absatz 1 gilt folgendes:

- a) Als neutrale Zeiten gelten auch Zeiten, während derer der Versicherte einen Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters beziehungsweise der Invalidität nach den dänischen Rechtsvorschriften hatte.
- b) Die Bemessungsgrundlage ist ausschließlich aus den österreichischen Versicherungszeiten zu bilden.
- c) Beiträge zur Höherversicherung, der knappschaftliche Leistungszuschlag, der Hilflorenzuschuß und die Ausgleichszulage haben außer Betracht zu bleiben.

5. Bei Durchführung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstaben b und c sind sich deckende Versicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß zu berücksichtigen.

6. Übersteigt bei Durchführung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe c die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teilleistung nach dem Verhältnis zu

berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.

7. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und c; Artikel 17 gilt entsprechend.

8. Der nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c errechnete Betrag ist allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung, den knappschaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage zu erhöhen.

9. Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so sind von den dänischen Versicherungszeiten nur jene zu berücksichtigen, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.

10. Die Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 17 gilt entsprechend.

#### Artikel 16

(1) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 13 ein Anspruch auf Leistung, so hat der zuständige österreichische Träger die allein auf Grund der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gebührende Leistung zu

gewähren, solange ein entsprechender Leistungsanspruch nach den dänischen Rechtsvorschriften nicht besteht.

(2) Eine nach Absatz 1 festgestellte Leistung ist nach Artikel 14 neu festzustellen, wenn ein entsprechender Leistungsanspruch nach den dänischen Rechtsvorschriften entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginnes der Leistung nach den dänischen Rechtsvorschriften. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

#### Artikel 17

Hat eine Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 13 Anspruch auf Leistung und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c errechneten österreichischen Leistung und der dänischen Leistung, so hat der österreichische Träger seine so berechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen dieser Summe und der Leistung, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

#### Teil 2

#### Leistungen nach den dänischen Rechtsvorschriften

#### Artikel 18

Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die dänischen Rechtsvorschriften über die Sozialpension, nach denen der Anspruch auf eine

Leistung vom Wohnsitz im Gebiet Dänemarks abhängig ist, mit Ausnahme hinsichtlich des Anspruches auf vorzeitige Pension aus sozialen Gründen nicht für Personen, die im Gebiet Österreichs wohnen.

#### Artikel 19

(1) Österreichische Staatsangehörige haben Anspruch auf vorzeitige Pension, sofern sie innerhalb des nach dem Sozialpensionsgesetz maßgebenden Zeitraumes körperlich und geistig in der Lage waren, während einer ununterbrochenen Wohnzeit von mindestens zwölf Monaten im Gebiet Dänemarks einer normalen Beschäftigung nachzugehen.

(2) Österreichische Staatsangehörige haben Anspruch auf vorzeitige Pension aus sozialen Gründen unter der zusätzlichen Voraussetzung, daß sie unmittelbar vor dem Pensionsantrag mindestens zwölf Monate ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet Dänemarks gehabt haben und die Pensionsbedürftigkeit während der Wohnzeit im Gebiet Dänemarks entstanden ist.

#### Artikel 20

(1) Österreichische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Gebiet Österreichs haben, haben nur Anspruch auf Sozialpension, sofern sie innerhalb des nach dem Sozialpensionsgesetz maßgebenden Zeitraumes mindestens zwölf Monate im Gebiet Dänemarks unselbständig oder selbständig erwerbstätig waren.

(2) Sind die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so erhalten österreichische Staatsangehörige, denen eine Sozialpension gewährt wurde, auch

- 16 -

nach Wohnsitzverlegung in das Gebiet Österreichs weiterhin eine Sozialpension, sofern sie innerhalb des nach dem Sozialpensionsgesetz maßgebenden Zeitraumes mindestens zehn Jahre, wovon mindestens fünf Jahre unmittelbar vor dem Pensionsantrag liegen müssen, ihren ununterbrochenen Wohnsitz im Gebiet Dänemarks gehabt haben.

#### Artikel 21

Bei Anwendung des Artikels 20 Absatz 1 gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Hat ein Mitglied des dänischen Arbeitsmarkt-Zusatzpensionssystems (ATP) mindestens für ein Jahr Pensionsansprüche erworben, so wird die betreffende Person so behandelt, als wäre sie zwölf Monate im Gebiet Dänemarks unselbständig erwerbstätig gewesen.

2. Weist eine Person nach, daß sie vor dem 1. April 1964 im Gebiet Dänemarks unselbständig erwerbstätig war, so wird auch die entsprechende Zeit berücksichtigt.

3. Weist eine Person nach, daß sie im Gebiet Dänemarks selbständig erwerbstätig war, so wird auch die entsprechende Zeit berücksichtigt.

#### Artikel 22

Hat ein dänischer Staatsangehöriger gleichzeitig Anspruch auf eine Alterspension nach dem Sozialpensionsgesetz und eine Alterspension nach den österreichischen Rechtsvorschriften, so ist der Betrag der dänischen Alterspension ohne Anwendung

a) der Übergangsbestimmungen des Sozialpensionsgesetzes, wonach der Anspruch

auf volle Alterspension bis spätestens 1. Oktober 1989 Personen zusteht, die nach Erreichung des 15. Lebensjahres während mindestens zehn Jahren, wovon mindestens fünf Jahre unmittelbar vor dem 67. Lebensjahr, liegen müssen, ihren Wohnsitz im Gebiet Dänemarks gehabt haben, oder

b) der entsprechenden Bestimmungen des früheren Alterspensionsgesetzes

zu berechnen. Hätte die betreffende Person bei Anwendung der oben erwähnten Bestimmungen oder gegebenenfalls auf Grund dieses Abkommens Anspruch auf den vollen Betrag der Alterspension und wäre die Summe der nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zu gewährenden Pensionen niedriger als der Betrag der vollen dänischen Alterspension, so hat der zuständige dänische Träger einen Zuschlag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Bei dieser Berechnung ist die österreichische Alterspension nur soweit zu berücksichtigen, als sie nicht auf Beiträgen zur freiwilligen Versicherung beruht.

### Artikel 23

(1) Hat ein dänischer Staatsangehöriger gleichzeitig Anspruch auf eine dänische vorzeitige Pension, deren Betrag nach den bis zum 1. Oktober 1984 anzuwendenden Bestimmungen berechnet wurde, und auf eine Invaliditäts- oder Witwenpension nach den österreichischen Rechtsvorschriften, so ist bei der Berechnung der dänischen Pension die Zeit vom Beginn der Pensionszahlung bis zum Eintritt des normalen Pensionsalters in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die Anzahl der im Gebiet Dänemarks vor Eintritt des

Versicherungsfalles innerhalb des nach dem Sozialpensionsgesetz maßgebenden Zeitraumes zurückgelegten Wohnjahre zur Summe der Wohnzeiten im Gebiet Dänemarks und der vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten österreichischen Versicherungszeiten steht.

(2) Ist bei Anwendung des Absatzes 1 die Summe der nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten gewährten Pensionen niedriger als der Betrag der Pension, die nur bei Anwendung des Sozialpensionsgesetzes zu gewähren wäre, so hat der zuständige dänische Träger einen Zuschlag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren.

### K a p i t e l 3

#### Berufskrankheiten

#### Artikel 24

Wäre eine Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu entschädigen, so sind Leistungen nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates zu gewähren, in dessen Gebiet zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt wurde, die geeignet ist, eine solche Berufskrankheit zu verursachen; hiebei ist, falls erforderlich, jede derartige Beschäftigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu berücksichtigen.

## K a p i t e l 4

## Familienbeihilfen

## Artikel 25

(1) Für eine Person, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates mit ihren Kindern gewöhnlich aufhält und im Gebiet des anderen Vertragsstaates erwerbstätig ist, gelten in bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfen die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(2) Eine Person, die im Gebiet eines Vertragsstaates beschäftigt ist und auf die nach Artikel 7 die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates anzuwenden sind, ist in bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfen so zu behandeln, als ob sie sich mit ihren Kindern im Gebiet des Vertragsstaates aufhielte, dessen Rechtsvorschriften nach den vorgenannten Bestimmungen anzuwenden sind.

## Artikel 26

Besteht für ein Kind, das sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhält, unter Berücksichtigung dieses Abkommens nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Anspruch auf Familienbeihilfen, so gelten ausschließlich die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält.

## Artikel 27

Halbwaisen oder Waisen, die österreichische Staatsangehörige sind und ihren Wohnsitz im Gebiet Dänemarks haben, haben unter den gleichen Voraussetzungen wie dänische Staatsangehörige, die Halbwaisen oder Waisen sind, Anspruch auf besondere Familienbeihilfen nach den dänischen Rechtsvorschriften. Ein solcher Anspruch ist gegeben, wenn sowohl diese Halbwaisen oder Waisen oder ein Elternteil während mindestens 6 Monaten als auch der verstorbene Elternteil oder die verstorbenen Eltern zum Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz im Gebiet Dänemarks gehabt haben.

## A B S C H N I T T IV

## VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

## Artikel 28

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln. Diese Vereinbarung kann bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen werden, sie darf jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft treten.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben einander zu unterrichten

- a) über alle zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen,

- b) über alle die Anwendung dieses Abkommens betreffende Änderungen ihrer Rechtsvorschriften.

(3) Für die Anwendung dieses Abkommens haben die Behörden und Träger der Vertragsstaaten einander zu unterstützen und wie bei der Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu handeln. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

(4) Die Träger und Behörden der Vertragsstaaten können zwecks Anwendung dieses Abkommens miteinander sowie mit beteiligten Personen oder deren Beauftragten unmittelbar in Verbindung treten.

(5) Die Träger, Behörden und Gerichte eines Vertragsstaates dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.

(6) Ärztliche Untersuchungen, die in Durchführung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgenommen werden und Personen betreffen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, sind auf Ersuchen der zuständigen Stelle zu ihren Lasten vom Träger des Aufenthaltsortes zu veranlassen.

(7) Für die gerichtliche Rechtshilfe gelten die jeweiligen auf die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechts-sachen anwendbaren Bestimmungen.

## Artikel 29

Die zuständigen Behörden haben zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung

zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen zu errichten.

### Artikel 30

(1) Jede in den Vorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung der Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates vorzulegen sind, wird auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden erstreckt, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung.

### Artikel 31

(1) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung eines Vertragsstaates eingereicht werden, sind als bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung des anderen Vertragsstaates eingereichte Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel anzusehen.

(2) Ein nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht

kommt; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird.

(3) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung dieses Vertragsstaates einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates eingereicht werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat die in Anspruch genommene Stelle diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel unverzüglich der entsprechenden zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaates zu übermitteln.

### Artikel 32

(1) Die leistungspflichtigen Träger können Leistungen auf Grund dieses Abkommens mit befreiender Wirkung in der für sie innerstaatlich maßgebenden Währung erbringen.

(2) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Erstattungen haben in der Währung des Vertragsstaates, in dem der Träger, der die Leistungen gewährt hat, seinen Sitz hat, zu erfolgen.

(3) Überweisungen auf Grund dieses Abkommens sind nach Maßgabe der Vereinbarungen vorzunehmen, die diesbezüglich zwischen den Vertragsstaaten im Zeitpunkt der Überweisung gelten.

## Artikel 33

(1) Hat ein Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß auf eine Leistung gezahlt, so hat der Träger des anderen Vertragsstaates die auf denselben Zeitraum entfallende Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates Anspruch besteht, auf Ersuchen des erstgenannten Trägers einzubehalten. Hat der Träger des einen Vertragsstaates für eine Zeit, für die der Träger des anderen Vertragsstaates nachträglich eine entsprechende Leistung zu erbringen hat, eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages als Vorschuß im Sinne des ersten Satzes.

(2) Hat ein Träger der Sozialhilfe eines Vertragsstaates eine Leistung der Sozialhilfe während eines Zeitraumes gewährt, für den nachträglich nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anspruch auf Geldleistungen entsteht, so behält der zuständige Träger dieses Vertragsstaates auf Ersuchen und für Rechnung des Trägers der Sozialhilfe die auf den gleichen Zeitraum entfallenden Nachzahlungen bis zur Höhe der gezahlten Leistung der Sozialhilfe ein, als ob es sich um eine vom Träger der Sozialhilfe des letzteren Vertragsstaates gezahlte Leistung der Sozialhilfe handeln würde.

## Artikel 34

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das wie folgt zu bilden ist:

- a) Jede der Parteien bestellt innerhalb von einem Monat ab dem Empfang des Verlangens einer schiedsgerichtlichen Entscheidung einen Schiedsrichter. Die beiden so nominierten Schiedsrichter wählen innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Partei, die ihren Schiedsrichter zuletzt bestellt hat, dies notifiziert hat, einen Staatsangehörigen eines Drittstaates als dritten Schiedsrichter.
- b) Wenn ein Vertragsstaat innerhalb der festgesetzten Frist keinen Schiedsrichter bestellt hat, kann der andere Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ersuchen, einen solchen zu bestellen. Entsprechend ist über Aufforderung eines Vertragsstaates vorzugehen, wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen können.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die beiden Vertragsstaaten bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des Schiedsrichters, den er bestellt. Die übrigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

## A B S C H N I T T V

## ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Artikel 35

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen werden auch Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind, soweit nicht früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalzahlungen abgegolten worden sind. In diesen Fällen werden nach diesem Abkommen

- a) Pensionen, die erst auf Grund dieses Abkommens gebühren, auf Antrag des Berechtigten festgestellt;
- b) Pensionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden sind, auf Antrag des Berechtigten neu festgestellt; sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden, wobei der Tag, an dem der Träger die von ihm an den Berechtigten zu erteilende Verständigung über die Einleitung des Verfahrens abfertigt, als Tag der Antragstellung gilt.

Wird der Antrag auf Feststellung oder Neufeststellung innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingebracht oder die amtswegige Neufeststellung innerhalb dieser Frist eingeleitet, so sind die Leistungen vom Inkrafttreten dieses Abkommens an zu gewähren, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten bestimmt wird.

(4) Sehen die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten den Ausschluß oder die Verjährung von Ansprüchen vor, so sind hinsichtlich der Ansprüche aus Absatz 3 die diesbezüglichen Rechtsvorschriften auf die Berechtigten nicht anzuwenden, wenn der im Absatz 3 bezeichnete Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so besteht der Anspruch auf Leistungen, soweit er nicht ausgeschlossen oder verjährt ist, vom Zeitpunkt der Antragstellung an, es sei denn, daß günstigere Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates anwendbar sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b gilt Artikel 33 Absatz 1 entsprechend.

#### Artikel 36

Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

## Artikel 37

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die beiden Vertragsstaaten einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht für das Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf dem diplomatischen Weg kündigen.

(3) Im Falle der Kündigung gilt dieses Abkommen für erworbene Ansprüche weiter, und zwar ohne Rücksicht auf einschränkende Bestimmungen, welche die in Betracht kommenden Systeme für den Fall des Aufenthaltes eines Versicherten im Ausland vorsehen.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu ....., am .....  
in zwei Urschriften in deutscher und dänischer Sprache,  
wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Für das Königreich Dänemark:

## S C H L U S S P R O T O K O L L

ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND  
DEM KÖNIGREICH DÄNEMARK ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklären die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgende Bestimmungen besteht:

## I. Zu Artikel 4 des Abkommens:

1. Die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten betreffend die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung in der Sozialen Sicherheit bleiben unberührt.

2. Die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten betreffend die Versicherung der bei einer amtlichen Vertretung eines der beiden Vertragsstaaten in Drittstaaten oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen bleiben unberührt.

3. Versicherungslastregelungen in den von Österreich geschlossenen Übereinkommen bleiben unberührt.

4. Die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten bleiben unberührt.

5. Die Rechtsvorschriften der dänischen Gesetzgebung vom 7. Juni 1972 über die Pensionsansprüche dänischer Staatsangehöriger, die vor dem Tag der Antragsstellung während einer bestimmten Zeit ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet Dänemarks gehabt haben, bleiben unberührt.

6. Die dänischen Rechtsvorschriften über die Sozialpension betreffend die Gleichstellung von Wohnzeiten im Ausland mit Wohnzeiten im Gebiet Dänemarks bei Berechnung der Wohnzeiten bleiben unberührt.

7. Die besonderen Rechtsvorschriften der dänischen Gesetzgebung über die Mitgliedschaft ausländischer Dienstnehmer im Arbeitsmarkt-Zusatzpensionssystem (ATP) bleiben unberührt.

## II. Zu Artikel 5 des Abkommens:

1. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Ausgleichszulage und den Hilflosenzuschuß nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

2. Die dänischen Rechtsvorschriften über die Sozialpension bleiben hinsichtlich der Pensionszulage, Frauenzulage, Verheiratetenzulage, persönlichen Zulage, Hilfszulage, Pflegezulage und des Invaliditätsbetrages für außerhalb des Gebietes Dänemarks wohnende Personen unberührt.

III. Zu Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4 und Artikel 9 des Abkommens:

Diese Bestimmungen gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der in Betracht kommenden Personen.

IV. Zu Artikel 8 des Abkommens:

Diese Bestimmungen gelten für die österreichische Fremdenverkehrswerbung und für den österreichischen Handelsdelegierten und seine Mitarbeiter entsprechend.

V. Zu den Artikeln 19 und 20 des Abkommens:

Wohnzeiten, die vor dem 1. April 1957 im Gebiet Dänemarks zurückgelegt worden sind, sind bei der Berechnung von Leistungen nach dem Sozialpensionsgesetz, die einem österreichischen Staatsbürger mit Wohnsitz außerhalb des Gebietes Dänemarks zu gewähren sind, nicht zu berücksichtigen.

Dieses Schlußprotokoll ist Bestandteil des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über Soziale Sicherheit. Es tritt an demselben Tag in Kraft wie das Abkommen und bleibt ebensolange wie dieses in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu ....., am .....  
in zwei Urschriften in deutscher und dänischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Für das Königreich Dänemark:

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Zl.24.620/1-2/86

ERLÄUTERUNGENI. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende österreichisch-dänische Abkommen über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll enthält gesetzändernde und Gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art.50 Abs.1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in dem Abkommen nicht enthalten. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach das Abkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluß des Abkommens ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 2 B-VG ("äußere Angelegenheiten").

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Abkommens ist zu bemerken, daß aus der Durchführung des Abkommens dem Bund keine Vermehrung des Personalaufwandes erwachsen wird. Bezüglich des Sachaufwandes des Bundes ist festzustellen, daß eine Vermehrung in den Bereichen der Kranken- und Unfallversicherung unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage nicht eintreten wird. Im Bereich der Pensionsversicherung ist das Ausmaß eines allfälligen Pensionsmehraufwandes im vorhinein weder bestimmbar noch abschätzbar, im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger aber zweifellos im Hinblick auf die geringe Fluktuation von erwerbstätigen Personen zwischen den beiden Vertragsstaaten ohne Bedeutung. Der

Beitrag des Bundes zu den einzelnen Zweigen der Pensionsversicherung wird daher praktisch nicht berührt werden. In bezug auf die Familienbeihilfe sind die finanziellen Auswirkungen unbedeutend, zumal die vom Abkommen erfaßte Anzahl der in Frage kommenden Fälle jedenfalls gering ist.

## II. Werdegang des Abkommens

In den Jahren 1979 und 1980 wurden vorbereitende Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-dänischen Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt. Im Hinblick darauf, daß die dänische Seite in grundsätzlichen Fragen den österreichischen Vorstellungen mangels Ermächtigung durch das nationale Recht nicht zustimmen konnte, wurde die Fortsetzung der Gespräche von einer Änderung der dänischen Rechtslage abhängig gemacht. Nach einer diesbezüglichen Mitteilung wurde bei weiteren Expertenbesprechungen im Juni und November 1985 Einvernehmen über den vorliegenden Entwurf eines Abkommens samt Schlußprotokoll erzielt. Das Abkommen soll nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens auf diplomatischem Wege abgeschlossen werden.

## III. Das Abkommen samt Schlußprotokoll im allgemeinen

Das Abkommen entspricht in materiellrechtlicher Hinsicht den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen, unter Berücksichtigung der im wesentlichen gleichartigen Rechtslage in Finnland, Norwegen und Schweden vor allem den Abkommen mit diesen Staaten.

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen und legt im wesentlichen den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Geldleistungen aus der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung fest.

Abschnitt II normiert in bezug auf die jeweils hinsichtlich der Versicherungspflicht anzuwendenden Rechtsvorschriften den Territorialitätsgrundsatz sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz und sieht die Möglichkeit vor, im Einzelfall Ausnahmen hievon zu vereinbaren.

Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen betreffend die einzelnen Leistungsarten:

Für den Bereich der Krankenversicherung ist neben der Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten für den Erwerb eines Leistungsanspruches lediglich eine Zuordnung der Pensionsbezieher zu dem für den jeweiligen Wohnort zuständigen Versicherungsträger vorgesehen.

Im Bereich der Pensionsversicherung erfolgt die Leistungsfeststellung auf österreichischer Seite unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten entsprechend dem Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis). Auf dänischer Seite wird die Gewährung von Pensionen aus dem Basissystem (Sozialpensionssystem) sowie aus dem Zusatzpensionssystem (Arbeitsmarkt-Zusatzpensionssystem - ATP-System) österreichischen Staatsangehörigen sowohl bei Aufenthalt in Dänemark als auch unter gewissen ergänzenden Voraussetzungen bei Aufenthalt in Österreich gewährleistet.

- 4 -

In der Unfallversicherung wird die Leistungspflicht bei Berufskrankheiten in Kollisionsfällen dem zuletzt zuständig gewesenem Versicherungsträger zugeordnet.

Auf dem Gebiet des Familienlastenausgleiches wurde wie bereits im Verhältnis zu Finnland, Norwegen und Schweden das Wohnlandprinzip gewählt, wonach Familienbeihilfen ausschließlich von dem Vertragsstaat zu gewähren sind, in dem sich die Kinder ständig aufhalten.

Abschnitt IV enthält verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens.

Abschnitt V enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Das Schlußprotokoll, das einen Bestandteil des Abkommens bildet, enthält im wesentlichen Bestimmungen, durch die einzelne Regelungen des Abkommens ergänzt werden bzw. die zur Durchführung des Abkommens im innerstaatlichen Bereich eines Vertragsstaates erforderlich sind.

#### IV. Übersicht über das dänische System der Sozialen Sicherheit

- Das dänische System der Sozialen Sicherheit umfaßt
- die Krankheitssicherung (insbesondere ärztliche Betreuung),
  - den Spitalsdienst,
  - die Mutterschaftssicherung,
  - die Taggelder bei Krankheit und Mutterschaft,
  - die Arbeitsschadenversicherung (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten),
  - das Sozialpensionssystem,

- das Arbeitsmarkt-Zusatzpensionssystem (ATP),
- die Familienzulagen und
- die Arbeitslosenversicherung.

Im Hinblick darauf, daß die dänische Arbeitslosenversicherung auf privater Basis organisiert ist, konnte dieser Zweig nicht in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens aufgenommen werden.

Die folgende Übersicht stellt im wesentlichen die Rechtslage zum 1.1.1985 dar. Zu diesem Zeitpunkt hat der Umrechnungskurs 100 DKR = 196,59 S betragen.

#### Organisation und Verwaltung

Die allgemeine Überwachung obliegt dem Ministerium für Sozialangelegenheiten mit Ausnahme des ATP-Systems (Arbeitsministerium) und der Krankenanstalten (Innenministerium).

Die Krankheitssicherung wird von den örtlichen Sozial- und Gesundheitsdiensten wahrgenommen. Die Spitalsdienste werden durch die Krankenanstalten der einzelnen Regionen gewährleistet. Hinsichtlich der Taggelder, der Sozialpensionen und der Familienzulagen sind die Gemeindebehörden zuständig. Die Aufgaben der Arbeitsschadenversicherung werden von registrierten privaten Versicherungsträgern wahrgenommen. Das ATP-System wird durch eine von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern verwaltete Einrichtung vollzogen.

#### Finanzierung

Die Krankheitssicherung sowie die Spitalsdienste, die Mutterschaftssicherung und die Familienzulagen werden aus dem Steueraufkommen finanziert.

In den übrigen Bereichen werden die Leistungen von Beiträgen der Versicherten und der Dienstgeber, zum Teil auch unter Berücksichtigung von Zuschüssen des Staates finanziert. Die Beiträge in den einzelnen Zweigen betragen:

- a) Taggelder bei Krankheit oder Mutterschaft  
Versicherter: 1 % des der Steuer unterliegenden Einkommens (bei freiwilligem Beitritt 832 DKR im Jahr, um einen maximalen Schutz zu sichern).
- b) Arbeitsschadenversicherung  
Die Beiträge, die von bestimmten Risikogruppen abhängig sind, werden zur Gänze vom Dienstgeber getragen.
- c) Sozialpension  
Versicherter: 3,5 % des der Steuer unterliegenden Einkommens.
- d) ATP-System  
Versicherter: 8,10 DKR in der Woche  
Dienstgeber: 16,20 DKR in der Woche.

#### 1. Krankheit und Mutterschaft

- a) Geschützter Personenkreis
  - aa) Sachleistungen:  
Alle Einwohner; bei vorübergehendem Aufenthalt in Dänemark besteht Anspruch auf kostenlose Behandlung in einer Krankenanstalt in Dringlichkeitsfällen (außer bei gezielter Einreise zum Zwecke der Behandlung).
  - bb) Geldleistung:  
In Dänemark beschäftigte Dienstnehmer, andere Personen durch freiwilligen Beitritt.
- b) Anspruchsvoraussetzungen
  - aa) Sachleistungen:  
6 Wochen Wohnsitz in Dänemark.

## bb) Geldleistungen:

8 Wochen Beschäftigung bei einem Dienstgeber.

## c) Leistungen

## aa) Sachleistungen:

Hinsichtlich der Betreuung durch Ärzte bestehen zwei Möglichkeiten:

In der Kategorie 1 ist die Behandlung durch den jeweils für ein Jahr gewählten praktischen Arzt sowie einen Facharzt kostenlos. Für die Konsultierung eines Facharztes ist die Überweisung durch den praktischen Arzt erforderlich. In der Kategorie 2 muß die betreffende Person bei freier Wahl sowohl des praktischen Arztes als auch des Facharztes einen Teil der Kosten tragen.

Kostenbeteiligung hinsichtlich von Heilmitteln, Zahnbehandlungen, Physiotherapien und chiropraktischen Behandlungen.

Kostenlose Betreuung in den Krankenanstalten des jeweiligen Wohnsitzbereiches.

5 kostenlose Untersuchungen während der Schwangerschaft; kostenlose Betreuung während der Geburt in Krankenanstalten, anerkannten Kliniken oder unter Beistand einer Hebamme zu Hause.

## bb) Krankengeld:

90 % des Durchschnittslohnes während der vorhergegangenen 4 Wochen (maximal 2.008 DKR in der Woche). Während der ersten 13 Wochen des Fernbleibens von der Arbeit wegen einer Erkrankung wird das Krankengeld vom Dienstgeber gezahlt. Das Krankengeld gebührt für maximal 2 Jahre, falls eine Verbesserung des Zustandes aus medizinischer Sicht zu erwarten ist.

## cc) Mutterschaftsgeld:

Mutterschaftsgeld gebührt der Mutter für 4 Wochen vor und 24 Wochen nach der Geburt. Von

den 24 Wochen kann die Leistung für einen Zeitraum bis zu 10 Wochen vom Vater in Anspruch genommen werden. Das Mutterschaftsgeld gebührt in derselben Höhe wie das Krankengeld.

- dd) Bestattungskostenbeitrag:  
2.750 DKR.

## 2. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

- a) Geschützter Personenkreis  
Dienstnehmer, freiwillige Versicherung für selbständig Erwerbstätige.
- b) Anspruchsvoraussetzungen  
Keine Wartezeit.
- c) Leistungen
- aa) Sachleistungen:  
Die meisten Leistungen werden im Rahmen der Krankheitssicherung unter kostenloser Beistellung von Hilfsmitteln erbracht.
- bb) Unfallrente:  
Bei voller Erwerbsunfähigkeit gebühren 75 % des Jahreseinkommens (maximal 201.500 DKR) als Rente. Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit zwischen 50 % und 99 % gebührt ein entsprechender Teil dieser Rente. Mit Vollendung des 67. Lebensjahres endet der Rentenanspruch und es gebührt eine Pauschalabfindung in der Höhe von 2 Jahresleistungen.
- cc) Abfindung:  
Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit zwischen 15 % und 49 %.
- dd) Hinterbliebenenleistungen:
- Witwen(Witwer)rente: 30 % des Jahreseinkommens des Verstorbenen (maximal 201.500 DKR).  
Höchstbezugsdauer: 10 Jahre bzw. bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Diese Rente

gebührt auch dem hinterbliebenen Lebensgefährten, falls die Lebensgemeinschaft 5 Jahre bestanden hat.

- Waisenrente: 10 % für Halbwaisen bzw. 20 % für Vollwaisen des Jahreseinkommens des Verstorbenen (maximal 201.500 DKR) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (des 21. Lebensjahres bei Studium).
- Einmalige Leistung aus dem Todesfall: 32.000 DKR.

Die Hinterbliebenenrenten dürfen in Summe 75 % des Jahreseinkommens des Verstorbenen nicht überschreiten.

ee) Rehabilitation:

Neben der medizinischen Rehabilitation kommen vor allem auch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation in Betracht.

Die Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit werden im Rahmen der Krankenversicherung erbracht.

### 3. Alter, Invalidität und Tod

a) Geschützter Personenkreis

aa) Sozialpensionssystem:

Alle Einwohner.

bb) ATP-System:

Alle Dienstnehmer zwischen dem 16. und 66. Lebensjahr, die wöchentlich über 10 Stunden arbeiten. Ausländer jedoch nur, wenn die Beschäftigung in Dänemark länger als 6 Monate dauert. Dienstnehmer, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und 3 Jahre dem ATP-System unterlagen, können ihre Mitgliedschaft beibehalten.

- 10 -

## b) Anspruchsvoraussetzungen

## aa) Sozialpensionssystem:

Allgemeine Voraussetzung:

- Dänische Staatsangehörige: 3 Jahre Wohnsitz in Dänemark zwischen dem 15. und 67. Lebensjahr.
- Ausländer: 10 Jahre Wohnsitz in Dänemark zwischen dem 15. und 67. Lebensjahr, davon 5 Jahre unmittelbar vor dem Pensionsantrag.

Hinsichtlich der einzelnen Pensionsarten werden folgende zusätzliche Voraussetzungen verlangt:

- Alterspension: Vollendung des 67. Lebensjahres.
- Vorzeitige Pension: mindestens 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund des Gesundheitszustandes bzw. sozialer Faktoren (eine vorzeitige Pension nur auf Grund sozialer Faktoren wird nur für Personen im fortgeschrittenen Alter gewährt).

Es kommen 4 Stufen der vorzeitigen Pension in Betracht:

- Höchstbetrag: zwischen dem 18. und 60. Lebensjahr bei nahezu vollständiger Erwerbsunfähigkeit wegen des Gesundheitszustandes,
- mittlerer Betrag: zwischen dem 18. und 60. Lebensjahr bei Verlust von 2/3 der Erwerbsfähigkeit wegen des Gesundheitszustandes bzw. zwischen dem 60. und 67. Lebensjahr, falls die Voraussetzungen für den Höchstbetrag vorliegen,
- erhöhter Normalbetrag: zwischen dem 18. und 60. Lebensjahr in anderen Fällen und
- Normalbetrag: zwischen dem 60. und 67. Lebensjahr in anderen Fällen.

## bb) ATP-System:

Keine Wartezeit; Vollendung des 67. Lebensjahres.

- c) Zahlung von Sozialpensionen ins Ausland  
Dänische Staatsangehörige haben bei Wohnsitz im Ausland Anspruch auf Alterspension nur, wenn sie zwischen dem 15. und 67. Lebensjahr mindestens 30 Jahre ihren Wohnsitz in Dänemark gehabt haben. Erfolgt die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland nach der Pensionszuerkennung, wird dänischen Staatsangehörigen die Pension weitergewährt, wenn sie mindestens 10 Jahre unmittelbar vor dem Pensionsantrag ihren Wohnsitz in Dänemark gehabt haben.
- d) Leistungen
- aa) Sozialpensionssystem  
Die folgenden Beträge betreffen die Volleistung, die bei Vorliegen von 40 Wohnsitzjahren in Dänemark zwischen dem 15. und 67. Lebensjahr erreicht wird. Bei Vorliegen von weniger Wohnsitzjahren gebührt eine entsprechend gekürzte Pension (1/40 für jedes Wohnsitzjahr). Anspruch auf volle vorzeitige Pension besteht, wenn der Zeitraum vom 15. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zumindest zu 4/5 mit Wohnsitzjahren gedeckt ist. Bei weniger Wohnsitzjahren wird die Leistung ebenfalls entsprechend gekürzt.
- Alterspension:  
Grundbetrag: 3.090 DKR (2.839 DKR für verheiratete Pensionsbezieher).  
Pensionszulage: 543 DKR (583 DKR für verheiratete Pensionsbezieher).
  - Vorzeitige Pensionen: Grundbetrag und Pensionszulage wie bei der Alterspension, dazu kommen folgende Zuschläge in Betracht:
    - ein vorzeitiger Pensionsbetrag von 719 DKR zum erhöhten Normalbetrag,

- 12 -

- ein Invaliditätsbetrag von 1.439 DKR  
(1.233 DKR für verheiratete Pensionsbezieher)  
zum mittleren Betrag und zum Höchstbetrag,
- ein Arbeitsunfähigkeitsbetrag von 1.994 DKR  
(1.443 DKR für verheiratete Pensionsbezieher)  
zum Höchstbetrag.

Zu allen Pensionen kann eine persönliche Zulage gewährt werden, falls die betreffende Person bedürftig ist (zB besondere Heizungskosten).

Zusätzlich können zu vorzeitigen Pensionen folgende Zuschläge gewährt werden:

- Hilfszulage: 1.439 DKR, für Personen, die außerhalb der Wohnung fremde Hilfe in Anspruch nehmen müssen (zB Blinde),
- Pflegezulage: 2.871 DKR, für Personen, die der ständigen Hilfe durch andere Personen bedürfen.

Personen, die zwar die gesundheitlichen bzw. sozialen Voraussetzungen für eine vorzeitige Pension (Höchstbetrag oder mittlerer Betrag) erfüllen würden, jedoch weiterhin erwerbstätig sind und aus diesem Grunde keinen Pensionsanspruch haben, erhalten eine Invaliditätsleistung (1.387 DKR bzw. 1.125 DKR für verheiratete Pensionsbezieher).

Der Grundbetrag (bis zum 70. Lebensjahr) und die Pensionszulage zur Alterspension werden bei Vorliegen von Einkünften über bestimmten Grenzen (abhängig vom Familienstand der betreffenden Person) gekürzt.

Alle Leistungen gebühren zwölfmal jährlich.

bb) ATP-System

- Alterspension: Volleistung unter Zugrundelegung von 40 Beitragsjahren in der Höhe von 10.800 DKR jährlich, bei Vorliegen von weniger Beitragsjahren wird dieser Betrag entsprechend gekürzt (Höchstpension derzeit rund 4.000 DKR jährlich).

- 13 -

## - Witwenpension:

50 % der Alterspension des Verstorbenen,  
zahlbar ab Vollendung des 62. Lebensjahres,  
falls die Ehe mindestens 10 Jahre aufrecht war  
und 10 Jahre Beiträge entrichtet worden sind.

4. Familienbeihilfen

## a) Geschützter Personenkreis

Alle Einwohner.

## b) Anspruchsvoraussetzungen

Kind unter dem 16. Lebensjahr, bestimmte Zulagen werden jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Ausländisches Kind: 1 Jahr Wohnsitz in Dänemark (3 Jahre für einen Anspruch auf besondere Familienbeihilfe).

## c) Leistungen

- Normale Familienbeihilfe: 2.340 DKR jährlich.
- Erhöhte Familienbeihilfe (im Falle nur eines Erziehungsberechtigten oder wenn beide Elternteile Bezieher einer Sozialpension sind): 3.500 DKR jährlich.
- Zusätzliche Familienbeihilfe (im Falle nur eines Erziehungsberechtigten anstelle der gehobenen Familienbeihilfe, jedoch unabhängig von der Anzahl der Kinder nur für ein Kind): 2.676 DKR jährlich (zusätzlich zur normalen Familienbeihilfe).
- Besondere Familienbeihilfe (in Fällen, in denen ein Elternteil Pensionist oder verstorben ist bzw. die Vaterschaft eines unehelichen Kindes nicht festgestellt worden ist): 11.184 DKR bzw. 6.720 DKR jährlich.

- 14 -

## V. Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens und des Schlußprotokolls

Die einzelnen Regelungen des Abkommen entsprechen - worauf bereits unter Punkt III einleitend hingewiesen wurde - weitestgehend den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen, unter Berücksichtigung der im wesentlichen gleichartigen Rechtslage in Finnland, Norwegen und Schweden vor allem den Abkommen mit diesen Staaten. Im Hinblick auf diese zum größten Teil wörtliche Anlehnung an diese Abkommen wird in der Folge auf die jeweils entsprechenden Regelungen des Abkommens mit Schweden, BGBl.Nr.587/1976, sowie der Abkommen mit Finnland (851 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI.GP) und Norwegen (703 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI.GP) verwiesen.

### Zu Art.1

Dieser Artikel enthält die in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit üblichen Begriffsbestimmungen.

### Zu Art.2

Der hier normierte sachliche Geltungsbereich des Abkommens entspricht dem Großteil der von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit und umfaßt auf österreichischer Seite im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung die Systeme sowohl der unselbständig als auch der selbständig Erwerbstätigen sowie die Familienbeihilfe.

Auf dänischer Seite werden die entsprechenden Zweige und Leistungen erfaßt.

### Zu Art.3

Dieser Artikel legt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, der entsprechend der Mehrzahl der von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten, deren Angehörige und Hinterbliebene (ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit) sowie Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne der einschlägigen Konventionen umfaßt.

### Zu Art.4

Die in diesem Artikel festgelegte Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen entspricht in Verbindung mit den im Punkt I Z 1 bis 4 des Schlußprotokolls vorgesehenen Ausnahmen den entsprechenden Regelungen in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Die im Punkt I Z 5 bis 7 des Schlußprotokolls für die dänische Seite vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind auch in anderen von Dänemark in jüngster Zeit geschlossenen vergleichbaren Abkommen enthalten und betreffen folgende Besonderheiten:

Z 5: Im Hinblick auf den Beitritt Dänemarks zu den Europäischen Gemeinschaften wurde das dänische Pensionssystem dahingehend geändert, daß anstelle einer Volleistung nach bereits einem Wohnsitzjahr in Dänemark die Gewährung einer Volleistung erst nach Vorliegen von 40 Wohnsitzjahren vorgesehen wurde. Darüberhinaus wurden für eine gekürzte Leistung 3 Wohnsitzjahre verlangt. Für dänische Staatsangehörige, die bei Einführung dieses neuen Systems bereits ein bestimmtes Alter überschritten hatten und daher keinen Anspruch auf Volleistung nach der neuen Rechtslage erreichen konnten, wurde durch entsprechende Übergangsbestimmungen eine Volleistung sichergestellt.

- 16 -

- Z 6: Für dänische Staatsangehörige werden den Wohnsitzzeiten in Dänemark bestimmte Zeiten im Ausland gleichgestellt. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um
- Beschäftigungszeiten auf einem dänischen Schiff,
  - Wohnzeiten im Ausland während einer Beschäftigung als Vertreter einer dänischen Behörde oder im Interesse Dänemarks,
  - Beschäftigungszeiten im Ausland für eine dänische Firma,
  - Zeiten eines Auslandsstudiums.
- Z 7: Nach den Rechtsvorschriften über das ATP-System sind ausländische Dienstnehmer dann nicht versicherungspflichtig, wenn die Beschäftigung in Dänemark nicht länger als 6 Monate dauern wird.

#### Zu Art.5

Die hier normierte grundsätzliche Verpflichtung zum Export von Geldleistungen ist in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehen. Wie in allen anderen Abkommen ist die Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung vom Export ausgenommen (Punkt II Z 1 des Schlußprotokolls). Darüber hinaus ist auch der Ausschluß des österreichischen Hilflosenzuschusses vom Export im Hinblick darauf vorgesehen, daß einem Export der dem Hilflosenzuschuß entsprechenden dänischen Leistungen (Hilfs- bzw. Pflegezulage) von dänischer Seite aus präjudiziellen Gründen nicht zugestimmt werden konnte.

Die im Punkt II Z 2 des Schlußprotokolls vorgesehene Regelung bezieht sich auf bestimmte nach den dänischen Rechtsvorschriften zur Sozialpension gebührende Zulagen, wobei die Frauen- und die Verheiratetenzulage in Versicherungsfällen ab dem 1.1.1984 nicht mehr gewährt werden. Hinsichtlich der übrigen Zulagen ist auf die Ausführungen unter Punkt IV hinzuweisen. Diese Zulagen können im Hinblick auf ihren einkommensabhängigen bzw.

sozialhilfeähnlichen Charakter auf Grund der nationalen dänischen Rechtslage auch an dänische Staatsangehörige nicht oder nur in besonderen Ausnahmefällen ins Ausland überwiesen werden.

#### Zu den Art.6-bis 9

Diese Bestimmungen regeln die sich aus der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ergebende Versicherungspflicht, wobei entsprechend den von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit grundsätzlich auf das Territorialitätsprinzip abgestellt wird. Durch die ausdrückliche Einschränkung im Art.6 auf die Versicherungspflicht "auf Grund einer Erwerbstätigkeit" wird sichergestellt, daß der auf dem Wohnort in Dänemark beruhende Versicherungsschutz in der dänischen Krankenversicherung und im dänischen Sozialpensionssystem unberührt bleibt.

Art.7 sieht in den Abs.1 und 2 die in allen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip für entsendete Dienstnehmer (nach Punkt III des Schlußprotokolls ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit) sowie im Abs.3 eine den Art.6 ergänzende Zuordnungsregelung für die Beschäftigung auf Seeschiffen vor. Die Einschränkung der Ausnahmeregelung des Abs.2 auf Luftfahrtunternehmen entspricht dem Großteil der von Österreich geschlossenen Abkommen, insbesondere auch den Abkommen mit Finnland, Norwegen und Schweden (siehe zB Art.8 Abs.2 des Abkommens mit Schweden). Die ergänzende Regelung des Abs.4 stellt die Weiteranwendung der dänischen Rechtsvorschriften auf die einen entsendeten Dienstnehmer begleitenden Ehegatten und Kinder sicher und geht für den österreichischen Rechtsbereich ins Leere.

Art.8 entspricht den analogen Regelungen in den von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit, die ein entsprechendes Wahlrecht für die sogenannten sur-place-Kräfte enthalten, wie insbesondere Art.8 des

Abkommens mit Finnland. Den vom Art.8 erfaßten Personen sind nach Punkt IV des Schlußprotokolls - wie im Verhältnis zu Finnland (Punkt VI des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen) - die Bediensteten der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung sowie der österreichische Handelsdelegierte und seine Mitarbeiter gleichgestellt.

Art.9 enthält die in allen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehene Ausnahmemöglichkeit und entspricht dem Großteil der diesbezüglich mit den anderen Vertragsstaaten getroffenen Regelungen (zB Art.10 des Abkommens mit Schweden).

#### Zu den Art.10 bis 12

Im Zuge der Ausarbeitung des Abkommens mit Norwegen haben sich im Zusammenhang mit den Regelungen betreffend die aushilfsweise Sachleistungsgewährung Probleme hinsichtlich der Kostenerstattung in Fällen eines vorübergehenden Aufenthaltes ergeben. Die diesbezüglich zunächst noch vorgesehenen Regelungen mußten daher in der Folge gestrichen werden, sodaß das Abkommen mit Norwegen in seiner endgültigen Fassung hinsichtlich der besonderen Bestimmungen für den Bereich der Krankenversicherung nur mehr die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten sowie eine Regelung betreffend den Versicherungsschutz von Pensionsbeziehern enthält.

Im Hinblick auf dieselbe Ausgangslage im Verhältnis zu Dänemark enthält auch das vorliegende Abkommen - wie auch bereits das Abkommen mit Finnland - in diesem Bereich nur mehr die entsprechenden Regelungen, wobei Art.10 die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und Art.11 in Verbindung mit Art.12 die Zuordnung der Pensionsbezieher (Pensionswerber) zum Wohnortstaat vorsieht. Diese Zuordnung hat im Hinblick auf den in Dänemark im Bereich der Krankenversicherung bestehenden Versicherungsschutz der gesamten Wohnbevölkerung praktisch nur unilaterale Bedeutung für die österreichische Seite. Im Hinblick auf

diese Rechtslage ist daher wie im Verhältnis zu Finnland, Norwegen und Schweden in diesen Fällen auch keine Kostenerstattung vorgesehen.

#### Zu den Art.13 bis 17

Diese Bestimmungen betreffen die Gewährung von Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung und entsprechen praktisch wörtlich den im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten Österreichs in jüngster Zeit getroffenen Regelungen (zB Art.13 bis 17 des Abkommens mit Finnland).

Eine Änderung der diesbezüglichen Regelungen auf Grund der mit 1.1.1985 wirksam gewordenen Pensionsreform war nicht erforderlich, da die Berechnung nach der pro-rata-temporis-Methode insbesondere in Fällen eines Zurechnungszuschlages (siehe zB § 261 Abs.3 ASVG) oder eines Kinderzuschlages (siehe zB § 261 a ASVG) auch weiterhin zweckmäßig erscheint. In Versicherungsfällen mit einer Versicherungsdauer von insgesamt nicht mehr als 30 Versicherungsjahren in beiden Vertragsstaaten ergibt sich auf Grund der neuen Pensionsberechnung (einheitlicher Steigerungsbetrag von 1,9 vH pro Versicherungsjahr) kein Unterschied mehr zwischen der zwischenstaatlich und der innerstaatlich berechneten Leistung. Bei einer darüber hinausgehenden Versicherungsdauer ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage in gleicher Weise wie im innerstaatlichen Bereich keine Änderungen. Unter Berücksichtigung der Pensionsreform konnte jedoch die in den Abkommen bisher enthalten gewesene Regelbestimmung betreffend die Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate entfallen. Gleichzeitig erschien aber im Hinblick auf die Einführung der ewigen Anwartschaft (siehe zB § 236 Abs.4 ASVG) eine Regelung dahingehend erforderlich (Art.15 Z 2), daß den im dänischen Sozialpensionssystem als Versicherungszeiten zu berücksichtigenden Wohnzeiten allein (dh. ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit) nicht die Qualität von Beitragszeiten zukommt.

Zu den Art.18 bis 23

Diese Bestimmungen regeln die Gewährung der Leistungen aus dem dänischen Pensionssystem, das ähnlich wie in Finnland, Norwegen und Schweden durch ein auf Wohnzeiten beruhendes Sozialpensionssystem geprägt ist. Daneben besteht für Dienstnehmer das jedoch kaum ins Gewicht fallende Arbeitsmarkt-Zusatzpensionssystem (ATP-System).

Zu den einzelnen Regelung ist einleitend festzuhalten, daß bei Einführung der dreijährigen Wartezeit für den Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialpensionssystem eine diesbezügliche Zusammenrechnung in künftigen Abkommen ausgeschlossen wurde, soweit sich nicht bereits eine solche Verpflichtung aus dem Beitritt Dänemarks zu den Europäischen Gemeinschaften ergab. Im Hinblick darauf konnte die dänische Seite - wie bereits im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten - auch im Verhältnis zu Österreich keine Zusammenrechnung vorsehen. Für den Fall, daß Dänemark künftig im Verhältnis zu einem anderen Vertragsstaat eine solche Zusammenrechnung vorsehen sollte, wurde jedoch der österreichische Wunsch deponiert, im Sinne der Meistbegünstigung eine entsprechende Regelung in das Abkommen aufzunehmen.

Zu den Bestimmungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Durch die im Art.18 vorgesehene Gebietsgleichstellung hinsichtlich des Anspruches auf Sozialpension wird primär dänischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Österreich ein Anspruch auf diese Leistungen (mit Ausnahme der vorzeitigen Pension aus sozialen Gründen) eröffnet. Für österreichische Staatsangehörige sind die näheren Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen nach Österreich im Art.20 festgelegt.

Nach den dänischen Rechtsvorschriften besteht Anspruch auf vorzeitige Pension bereits ab Vollendung des 18.Lebensjahres (sofern die Wartezeit von 3 Wohnsitzjahren

nach Vollendung des 15. Lebensjahres erfüllt ist) auch für jene dänischen Staatsangehörigen, die von Geburt an invalid sind und somit nie am Erwerbsleben teilnehmen können. Im Hinblick darauf, daß die Leistung in einem solchen Fall der Sozialhilfe zuzuordnen ist, die vom Geltungsbereich eines Abkommens über Soziale Sicherheit nicht erfaßt wird, ist im Art.19 Abs.1 für einen Anspruch österreichischer Staatsangehöriger zusätzlich vorgesehen, daß diese mindestens 12 Monate während ihres Wohnsitzes in Dänemark zumindest theoretisch in der Lage waren, einer normalen Beschäftigung nachzugehen. Durch die im Art.19 Abs.2 vorgesehene Regelung wird den Besonderheiten der dänischen Rechtslage Rechnung getragen, wonach für einen Anspruch auf vorzeitige Pension aus sozialen Gründen auch lokale Gegebenheiten und Faktoren, wie zB Arbeitsplatzangebot, Umschulungsmöglichkeiten usw., berücksichtigt werden.

Art.20 sieht in Ergänzung des Art.18 die Voraussetzungen für den Export von Sozialpensionen (mit Ausnahme der vorzeitigen Pension aus sozialen Gründen) an österreichische Staatsangehörige nach Österreich vor. Abs.1 sieht hierfür primär vor, daß ein österreichischer Staatsangehöriger während der erforderlichen dreijährigen Wohnsitzzeit wenigstens zwölf Monate in Dänemark erwerbstätig war. Abs.2 sieht eine ergänzende Regelung für jene österreichischen Staatsangehörigen vor, die in Dänemark nicht oder weniger als zwölf Monate erwerbstätig waren und nach Zuerkennung der Sozialpension ihren Wohnsitz nach Österreich verlegen. Die im Punkt V des Schlußprotokolls zu den Art.19 und 20 vorgesehene Einschränkung hinsichtlich der Berücksichtigung von vor dem 1.4.1957 liegenden Wohnsitzzeiten für österreichische Staatsangehörige trägt der bis zu diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen dänischen Rechtslage Rechnung, wonach Leistungen grundsätzlich an eine Bedürftigkeitsprüfung geknüpft waren.

- 22 -

Art.21 präzisiert den im Art.20 Abs.1 verwendeten Begriff "unselbständig oder selbständig erwerbstätig", wobei hinsichtlich des in Z 1 angesprochenen ATP-Systems zu bemerken ist, daß ein Pensionsjahr in diesem System vor Vollendung des 60.Lebensjahres durch Zahlung von Vollbeiträgen für 11 Monate oder 44 Wochen und nach Vollendung des 60.Lebensjahres durch Zahlung von Vollbeiträgen für 9 Monate oder 36 Wochen erworben wird. Z 2 bezieht sich auf Beschäftigungszeiten vor dem Inkrafttreten des ATP-Systems und Z 3 auf die dem ATP-System nicht unterliegenden Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Die Art.22 und 23 sehen eine nur für dänische Staatsangehörige geltende eingeschränkte Sonderregelungen vor, die im wesentlichen eine Neufeststellung und damit eine Herabsetzung bereits gebührender dänischer Leistungen beim Zusammentreffen mit österreichischen Leistungen ermöglichen: Beim Zusammentreffen einer dänischen Alterspension nach dem Sozialpensionsgesetz und einer österreichischen Alterspension ist die dänische Leistung ohne Anwendung der bereits im Zusammenhang mit Punkt I Z 5 des Schlußprotokolls angesprochenen begünstigenden Übergangsregelungen zu berechnen (Art.22) bzw. beim Zusammentreffen einer dänischen vorzeitigen Pension und einer österreichischen Invaliditäts- oder Witwenpension die dänische Pension im Verhältnis der dänischen Wohnzeiten zur Summe der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu kürzen (Art.23). Durch entsprechende Unterschiedsbetragsregelungen wird aber in Summe jener Betrag gewährleistet, der ohne Anwendung des Abkommens gebühren würde.

#### Zu Art.24

Unter Bedachtnahme auf den Wegfall der aushilfsweisen Sachleistungsgewährung in der Krankenversicherung (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen zu den Art.10 bis 12)

wurden auch für den Bereich der Unfallversicherung keine diesbezüglichen Regelungen aufgenommen. Wie bereits im Verhältnis zu Norwegen (Art.25) ist lediglich die erforderliche Festlegung der Leistungspflicht bei Berufskrankheiten in Kollisionsfällen vorgesehen.

#### Zu den Art.25 bis 27

Die Regelungen der Art.25 und 26 betreffend die Familienbeihilfen orientieren sich wie in den Abkommen mit Finnland, Norwegen und Schweden am Wohnlandprinzip und entsprechen praktisch wörtlich den dort enthaltenen Bestimmungen (siehe zB Art.30 und 31 des Abkommens mit Schweden).

Im Hinblick auf die Höhe der besonderen Familienbeihilfe für Halb- und Vollwaisen und diesen Gleichgestellte soll nach Art.27 diese Beihilfe nur für Kinder, die österreichische Staatsangehörige sind, gezahlt werden, wenn diese Kinder oder wenigstens ein Elternteil mindestens 6 Monate lang den Wohnsitz in Dänemark haben und die verstorbenen Eltern bzw. der verstorbene Elternteil zum Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz in Dänemark gehabt haben.

#### Zu den Art.28 bis 34

Die in diesen Artikeln enthaltenen verschiedenen Bestimmungen betreffend die Durchführung des Abkommens sind zum größten Teil wörtlich in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit enthalten (siehe zB die Art.32 bis 39 des Abkommens mit Schweden), wobei jedoch aus im dänischen Recht gelegenen Gründen eine Regelung betreffend die Vollstreckungshilfe (siehe Art.37 des Abkommens mit Schweden) nicht aufgenommen werden konnte.

Zu den Art.35 bis 37

Diese Artikel enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen (siehe zB Art.40 bis 42 des Abkommens mit Schweden), wobei Art.37 Abs.1 dem Umstand Rechnung trägt, daß das Abkommen auf dänischer Seite keiner Ratifikation bedarf.